



Verordnung der Waisenkommission

Anlagen

Kurze Zusammenfassung

Diese Verordnung regelt die Grundsätze und Richtlinien für die Bewirtschaftung eines Teils des Vermögens der Gesellschaft zu Pfistern.

Diese Verordnung richtet sich an (Geltungsbereich)

Mitglieder der Waisenkommission der Gesellschaft zu Pfistern

Ihre Ansprechperson

Seckelmeister/in

1 Allgemeines

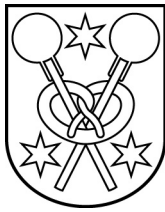
1.1 Geltungsbereich

Diese Verordnung legt die Grundsätze und Richtlinien für die Bewirtschaftung eines Teils des Vermögens der Gesellschaft zu Pfistern fest.

Ziele und Grundsätze dieser Verordnung orientieren sich am Organisationsreglement der Gesellschaft zu Pfistern (Art. 52).

In dieser Verordnung nicht miteingeschlossen sind folgende Anlagen und Vermögenswerte:

- Depot Fonds Thormann
- Aktien AG für Billige Wohnungen
- Direkte Immobilienanlagen
- Liquidität: eine für mehrere Jahre ausreichende Liquiditätsreserve



2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

2.1 Waisenkommission

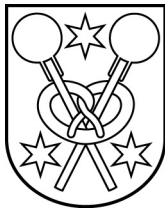
Die Waisenkommission der Gesellschaft zu Pfistern trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens (Art. 52 OgR). Sie

- genehmigt die Verordnung über die Anlagen;
- überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien;
- trifft die Grundsatzentscheidung über Selbstverwaltung oder Vergabe von Drittmandaten zur Vermögensverwaltung und entscheidet über Banken und Vermögensverwalter, mit denen die Gesellschaft zu Pfistern zusammenarbeitet;
- wird von dem/der Seckelmeister/in und/oder externen Vermögensverwalter jährlich über die Anlagestrategie und die Performance der Vermögensanlage informiert.

2.2 Seckelmeister/in

Der/die Seckelmeister/in der Gesellschaft zu Pfistern

- legt den jährlichen Liquiditätsbedarf fest und nimmt die Beschaffung von Liquidität gemäss Beschlüssen der Waisenkommission vor;
- stellt die periodische Berichterstattung an die Waisenkommission der Gesellschaft zu Pfistern sicher;
- kontrolliert, dass bei der Anlagetätigkeit die reglementarischen Vorgaben und Vorschriften durch die externen Vermögensverwalter bzw. den Banken eingehalten werden;
- stellt die operative Zusammenarbeit und die Umsetzung der in der Waisenkommission getroffenen Beschlüsse mit dem externen Vermögensverwalter bzw. den Banken sicher.



2.3 Externer Vermögensverwalter / Depot führende Banken

- Verwaltet das Anlagevermögen entsprechend der von der Waisenkommission verabschiedeten Anlagestrategie und –richtlinien;
- Berichtet quartalsweise mittels Vermögensverzeichnis über die Performance des Anlagevermögens;
- Berichtet mindestens einmal jährlich detailliert und erstellt dazu eine schriftliche Dokumentation mit folgendem Inhalt:
 - Depotauszug zum gesamten Anlagevermögen mit Detailpositionen bewertet zu Marktwerten jeweils per 31.12. (Vermögensverzeichnis);
 - Vermögensstruktur;
 - Anlageresultate (Performance) absolut und im Vergleich zur Benchmark;
 - Begründung der Anlageresultate;
 - Einhaltung der Anlagerichtlinien;
 - Einhaltung der Bandbreiten zur Anlagestrategie.
- informiert den/die Seckelmeister/in umgehend bei ausserordentlichen Situationen;
- Informiert den/die Seckelmeister/in bei deren Bedarf über den aktuellen Stand der Anlagen;
- Informiert den/die Seckelmeister/in mit einer persönlichen Präsentation einmal pro Jahr über die Resultate.

3 Anlagen

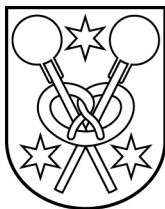
3.1 Anlagepolitik und Grundsätze

Die Anlagepolitik ist so zu gestalten, dass sie den Anforderungen einer effizienten finanziellen Führung entspricht.

Die Ertragsmöglichkeiten an den Finanzmärkten sollen genutzt, Ertragseinbrüche möglichst begrenzt und ungünstige Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt werden.

Mit der Anlagepolitik ist sicherzustellen, dass die Ziele der Gesellschaft zu Pfistern unter Einhaltung dieser Kriterien und der aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Ein Teil des Vermögens kann mittel- und langfristig in Form von Wertschriften angelegt werden. Bei der Anlage von finanziellen Mitteln hat die Diversifikation Priorität.



Die Anlage der verfügbaren Mittel ist unter Einhaltung der folgenden Grundsätze zu tätigen:

- Sicherheit im Rahmen eines mehrjährigen Anlagehorizontes
- Liquiditätssicherung für die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft zu Pfistern
- Rentabilität unter Berücksichtigung der Kosten für die Anlagetätigkeit

3.2 Anlagestrategie und Bandbreiten

Die Anlagestrategie soll von langfristigen Überlegungen geleitet und unbeeinflusst von kurzfristigen Marktschwankungen und situativ motivierten Markteinschätzungen sein.

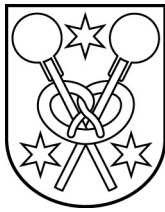
Das Wertschriftenvermögen ist in gut handelbare Wertschriften zu investieren, die unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten eine marktkonforme und dem Anlageziel entsprechende Gesamtrendite abwerfen.

Der Aktienanteil beträgt maximal 70%. Das Fremdwährungsrisiko muss vollständig abgesichert werden (durch die Kollektiven Anlagen/Hedged-Produkte).

Das Vermögen ist gemäss den nachfolgenden Bandbreiten zu bewirtschaften. Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF). Die Anlagen werden in passiven Anlageinstrumenten (keine Direktanlagen) umgesetzt, dabei gelten folgende Vorgaben:

Anlagekategorie	Untere Bandbreite	Obere Bandbreite	Neutrale Position	Vergleichs-Indizes
Liquidität	0 %	0 %	25 %	Citigroup CHF 3 Mt. Euro Deposit
Obligationen Total	25 %	35 %	45 %	
Obligationen Schweiz	20 %	25 %	30 %	Swiss Bond Index Total AAA-BBB
Obligationen Ausland	5 %	10 %	15 %	Barclays Global Aggregate TR (hedged CHF)
Aktien Total	50 %	60 %	70 %	
Aktien Schweiz	40 %	45 %	50 %	Swiss Performance Index (TR)
Aktien Ausland	10 %	15 %	20 %	MSCI World ex Schweiz netto TR (hedged CHF)
Alternative Anlagen	0 %	5 %	10 %	MSCI World ex Schweiz (hedget in CHF)

Die Bandbreiten sind jederzeit einzuhalten. Alle Über- und Unterschreitungen sind der Waisenkommission spätestens an der nächsten Sitzung zur Information vorzulegen.



Klassifizierung:	Öffentlich (Homepage)
Erlass-Nummer:	2-005
Erlassendes Gremium:	Waisenkommission
Verantwortliche Stelle:	Seckelmeister/in
Beschlussdatum:	26. Januar 2026
Inkraftsetzung:	01. Januar 2026
Ersetzt:	27. Januar 2020

3.3 Anlagekategorien

3.3.1 Liquide Mittel

Es werden die Anlagen 'Bankkonto und Festgelder' zugelassen.

3.3.2 Obligationen Schweiz

Bei Kollektivanlagen hat das Rating der eingesetzten Anlagen mindestens Investmentgrade (S&P BBB- und Moody's Baa3) oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur zu betragen.

Das Rating der Anlage ergibt sich aus dem durchschnittlichen Rating der in der Kollektivanlage gehaltenen Titel. Im Rahmen dieser Regelung können Kollektivanlagen auch Titel unterhalb Investmentgrade halten, solange das Mindestrating der Kollektivanlage eingehalten ist.

Alternativ zum Durchschnittsrating sind Kollektivanlagen zugelassen, welche gemäss Fondsprospekt ausschliesslich in Investment Grade Anleihen (Mindestrating BBB-/ Baa3) investieren und bei Ratingunterschreitungen eine zweckmässige Liquidation vorsehen.

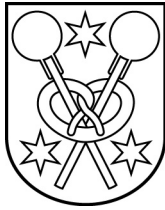
3.3.3 Obligationen Ausland

Das Fremdwährungsrisiko muss vollständig abgesichert werden (durch die Kollektiven Anlagen/Hedged-Produkte). Bei Kollektivanlagen hat das Rating der eingesetzten Anlagen mindestens Investmentgrade (S&P BBB- und Moody's Baa3) oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur zu betragen.

Das Rating der Anlage ergibt sich aus dem durchschnittlichen Rating der in der Kollektivanlage gehaltenen Titel. Im Rahmen dieser Regelung können Kollektivanlagen auch Titel unterhalb Investmentgrade halten, solange das Mindestrating der Kollektivanlage eingehalten ist. Alternativ zum Durchschnittsrating sind Kollektivanlagen zugelassen, welche gemäss Fondsprospekt ausschliesslich in Investment Grade Anleihen (Mindestrating BBB-/ Baa3) investieren und bei Ratingunterschreitungen eine zweckmässige Liquidation vorsehen.

3.3.4 Aktien Schweiz

Es werden entsprechende Kollektivanlagen (Anlagefonds und ähnliche Instrumente) zugelassen.



Klassifizierung:	Öffentlich (Homepage)
Erlass-Nummer:	2-005
Erlassendes Gremium:	Waisenkommission
Verantwortliche Stelle:	Seckelmeister/in
Beschlussdatum:	26. Januar 2026
Inkraftsetzung:	01. Januar 2026
Ersetzt:	27. Januar 2020

3.3.5 Aktien Ausland

Das Fremdwährungsrisiko muss vollständig abgesichert werden (durch die Kollektiven Anlagen/Hedged-Produkte). Es werden entsprechende Kollektivanlagen zugelassen. Auf eine angemessene Branchen- und Länderdiversifikation ist zu achten.

3.3.6 Alternative Anlagen

Als alternative Anlagen ist lediglich Gold in gut liquidierbarer Form als weitere Diversifikationskomponente vorgesehen. Indirekte Immobilienanlagen sind nicht zulässig.

3.3.7 Derivate, Immobilienanlagen und strukturierte Produkte Allgemein

Diese Anlagen sind nicht zulässig.

4 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt ab 01.01.2026 in Kraft und ersetzt das Anlagereglement vom 27. Januar 2020.